

## **§ 1 Ehrenzeichenordnung:**

Arten:

- 1.1 Für Sportler/innen
- 1.2 Für Funktionäre/innen
- 1.3 Für verdienstvolle Persönlichkeiten

## **§ 2 Verleihungsbestimmungen:**

### *2.1 Sportler/innen:*

- In Gold:
- a) Medaillen bei Olympischen Spielen (1., 2. und 3. Platz)
  - b) Weltmeistertitel (1.Platz) – in jenen Sportarten, in welchen Europameisterschaften nicht stattfinden und Weltmeisterschaften nicht alljährlich abgehalten werden, auch für den 2. und 3. Platz bei Weltmeisterschaften – und
  - c) Europameistertitel (1.Platz)
  - d) Sonstige überragende sportliche Leistungen (z.B. olympische Rekorde und Weltrekorde)
  - e) Außergewöhnliche Verdienste um den österreichischen Sport oder um den ASVOÖ.
- In Silber:
- a) 2. und 3. Plätze bei Weltmeisterschaften , soweit ihnen nicht das goldene Ehrenzeichen zusteht
  - b) 2. und 3. Plätze bei Europameisterschaften
  - c) hervorragende sportliche Leistungen
  - d) besondere Verdienste um den österreichischen Sport oder um den ASVOÖ

Das ASVOÖ-Ehrenzeichen in Gold und Silber kann nur gemäß 2.1. der Bestimmungen an Sportler/innen verliehen werden, die ihre Leistungen in einer Sportart erbracht haben, die in der Sportartenverordnung der Landessportorganisation anerkannt ist.

### *2.2 Funktionäre/innen:*

- In Gold: für mindestens 15 Jahre *leitende* Funktionärstätigkeit in einem ASVOÖ Verein oder für besondere Verdienste
- In Silber: für mindestens 10 Jahre Funktionärstätigkeit in einem ASVOÖ Verein oder für besondere Verdienste
- In Bronze: für mindestens 5 Jahre Funktionärstätigkeit in einem ASVOÖ Verein oder für besondere Verdienste

**§ 3 Antrags- und Verleihungsberechtigung:**

- 3.1. Die Verleihung der ASVOÖ Ehrenzeichen kann von jedem ASVOÖ Verein für verdienstvolle Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand des ASVOÖ ist berechtigt, auch ohne Vereinsantrag Ehrenzeichen zu verleihen.
- 3.2. Die Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze können ohne besonderen Beschluss verliehen werden, wenn die Verleihungskriterien erfüllt sind. Die Ehrenzeichenverleihung für besondere Verdienste obliegt der Beschlussfassung des Vorstandes.

**§ 4 Außerordentliche Ehrungen:**

Neben dem ASVOÖ Ehrenzeichen kann in besonderen Fällen für bleibende Verdienste ganz besonderer Art um den ASVOÖ ein Ehrenring verliehen werden. Diese Ehrung ist auf einen Ehrenring pro Jahr beschränkt.

Linz, im Oktober 2010